



München, 13. Januar 2020

Aktualisierte Bewertung der Verschärfungsvorschläge zur Düngeverordnung

Stellungnahme der Präsidentenkonferenz des Bayerischen Bauernverbandes
zum Referentenentwurf des Bundeslandwirtschaftsministeriums Stand 11.12.2019

Grundsätzliches

Es besteht kein Verständnis für die Forderung der EU-Kommission nach einer weiteren Verschärfung des bereits im Jahr 2017 geänderten Düngerechts, deswegen lehnen wir den Referentenentwurf in der vorliegenden Form ab. Sowohl Praktiker als auch Behörden sind nach wie vor damit befasst, sich an die sehr ambitionierten Änderungen der Düngeverordnung 2017 sowie der Stoffstrombilanzverordnung 2018 anzupassen und auftretende Fragen und Probleme zu lösen.

Neben dem Fokus Nitrat und Ammoniak müssen bei der Überarbeitung der Regelungen gleichberechtigt auch weitere Auswirkungen z.B. Befahrbarkeit und Bodenschutz, Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, Maßnahmen zum Klimaschutz etc. in die Abwägung mit einbezogen werden. Es kann nicht sein, dass der Gesetzgeber jeweils nur einen zu regelnden Aspekt im Fokus hat, während der praktizierende Landwirt immer mit einem Bein im Gefängnis steht, da es in der Praxis nicht mehr gelingt, widersprüchliche Regelungen des Gesetzgebers aufzulösen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen führen zu Humusabbau, dadurch zu CO₂-Freisetzung und erhöhter Erosionsgefahr.

Gespräche des BBV mit Vertretern der EU-Kommission sowie Abgeordneten des Europäischen Parlaments führen zu dem Schluss, dass Deutschland durchaus Spielräume bei der Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie hat. Es ist daher unverständlich, dass die Bundesregierung sowohl in der DüV 2017 als auch bei den neuen Verschärfungsvorschlägen stellenweise über die Regelungen anderer Mitgliedsstaaten deutlich hinausgeht und zum anderen vielfach auf praxisfremden Vorschlägen beharrt.

Um eine 1:1-Umsetzung von EU-Recht sicherzustellen, sind überzogene Regelungen der DüV 2017 zurückzunehmen und Nachbesserungen aufgrund des EuGH-Urteils nur im notwendigen Umfang umzusetzen.

Die Novelle der DüV darf zu keinen Strukturbrüchen sowie Eingriffen ins Eigentum der Betriebe führen.

Vorrangig sind daher folgende Änderungen unabdingbar:

- In roten Gebieten sind insbesondere die überzogenen Maßnahmen des Verbots der Sommerdüngung zu Zwischenfrüchten sowie der Düngung 20 % unter Bedarf zu streichen.
- Mit Blick auf die massiven Verschärfungen in roten Gebieten ist es unverständlich, dass auch außerhalb der roten Gebiete unter anderem über differenziertere Hangneigungsaufgaben, die Streichung von Ausbringverlusten sowie die Erhöhung der Mindestwirksamkeit massive Verschärfungen vorgenommen werden sollen, obwohl die EU-Nitratrichtlinie für grüne Gebiete keinerlei verpflichtende Regelungen vorschreibt. Diese generellen Verschärfungen sind daher zurückzunehmen.

Detailbewertung der Änderungsvorschläge des Referentenentwurfs

Allgemein gültige Änderungen

Zu Nr. 2 b: Beschränkung der Nachdüngung auf 10 % (§3 Abs. 3)

- Bei absehbar hoher Ertragserwartung oder sonstiger nachträglich eintretender Umstände kann in Ausnahmefällen auch eine Nachdüngung über 10 % sinnvoll sein.
- Bereits jetzt sind im Falle einer nachträglichen, den errechneten Düngbedarf übersteigenden, Düngung die Vorgaben der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu beachten. Diese Flexibilität sollte für den Vollzug der Länder erhalten bleiben, sodass in Abstimmung mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle eine Nachdüngung auch über 10 % möglich ist.

Nr. 2 Ziffer d) und Nr. 15: Erhöhung der Mindestwirksamkeit von Gülle und Gärrest um 10 % bei emissionsarmer Technik (§3 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 3) und Streichung der Aufbringungsverluste (Streichung von §3 Abs. 5 Satz 3)

- Diese Punkte sind nicht praktikabel und abzulehnen.
- Durch eine Streichung der Ausbringverluste in Verbindung mit der Anhebung der Mindestwirksamkeit wird die Anrechnung von organischen Düngern innerhalb kurzer Zeit erneut angehoben, ohne dass dies fachlich begründbar ist.
- Die dadurch unterstellten Ausnutzungsgrade können in der Praxis nicht erreicht werden.
- Durch diese Verschärfung wird die Aufnahmebereitschaft von Marktfruchtbaubetrieben massiv sinken und die gewollte überbetriebliche Verwertung von Gülle und Gärresten konterkariert.
- Zudem steigert eine Erhöhung der Mindestwirksamkeit in Abhängigkeit der Verfahren nicht die Motivation der Betriebe, emissionsarme Ausbringverfahren einzusetzen.
- Folgendes Rechenbeispiel zeigt, dass von 170 kg N-Anfall im Stall bei Rindergülle statt 70 kg künftig 102 kg und bei Schweinegülle statt 89,3 kg künftig 119 kg N in der Düngbedarfsermittlung angerechnet werden müssten. Betriebe, die aktuell die 170 kg N-Obergrenze ausreizen, müssten damit ihre Nährstoffeffizienz um 45 % steigern, was praktisch unrealistisch ist.

**Ausreizen der vollen 170 kg N-Obergrenze:
aktuelles Düngerecht vs. Diskussionsstand 2020**

	DüV 2017	Mögliche DüV 2020
Rindergülle	70	102
Schweinegülle	89,3	119

Zu Nr 2 e) Neue Tabelle für Phosphatabfuhr (§3 Abs. 6 Satz 2 und §4 Abs. 3 Nr. 1)

- Die neue Tabelle in der DüV entspricht der aktuell gültigen Tabelle in den Basisdaten zur DüV 2017 der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft.

Zu Nr. 3 a) Klarstellung zur Berücksichtigung der Herbstdüngung von Wintergerste und Winterraps bei der Frühjahrsdüngungsplanung (§4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7)

- Wenn bei der Düngung die gesamte Wachstumsperiode berücksichtigt wird, muss auch bei der Festlegung der Bedarfswerte die gesamte Periode berücksichtigt werden. Hierfür sind die Werte zu erhöhen.

Zu Nr. 4 a): Neuregelung der Düngemöglichkeit auf gefrorenen Böden (§5 Abs. 3)

- Die Düngemöglichkeit im Frühjahr bei Frost und tagsüber auftauenden Böden soll auf nur **oberflächlich** gefrorene Böden eingeschränkt werden. Dies lehnt der BBV ab.
- Dadurch sind in vielen Fällen schädliche Bodenveränderungen zu befürchten, weil der Boden dadurch nur wenig tragfähig ist. Zu beachten ist dabei, dass die künftig vorgeschriebene Ausbringtechnik deutlich schwerer ist.
- Die vorgeschlagene Änderung konterkariert die gute fachliche Praxis nach §17 des Bundesbodenschutzgesetzes.
- Außerdem sollte die bisherige Ausbringpraxis weiter möglich sein, um die mit Blick auf geringe Emissionen günstige Witterung zu nutzen.
- Die nach langer Diskussion in der DüV 2017 verankerte Regelung wird den Grundsätzen von Boden- und Gewässerschutz gleichermaßen gerecht und muss beibehalten werden.

Zu Nr. 4 b): Einführung zweier weiterer Hangneigungsklassen und Beschränkung von Düng-Einzelgaben von mehr als 80 kg N

- Vier verschiedene Hangneigungskulissen am Gewässerrand mit verschiedenen Vorgaben sind deutlich zu kompliziert und in der Praxis nicht mehr umsetzbar, zumal Schläge entlang von Gewässern oftmals auch von verschiedenen Hangneigungsklassen erfasst sein können. Deshalb lehnen wir die geplante Regelung ab.
- Im gewässer- und hügelreichen Bayern wird die Ausweitung der Hangneigungsklassen sowie der damit verbundenen Gewässerabstände zu enormem Verlust von Produktivität auf den betroffenen Flächen führen. In Bayern, beträgt die mittlere Hangneigung der Ackerflächen rund 5,5 % (Quelle: LfL).
Durch die geplante Regelung ab 5 % Hangneigung am Gewässer wäre Bayern dadurch in unverhältnismäßigem Ausmaß betroffen. Diese Hangneigungsklasse ist daher zu streichen.
- Die Regelung zum verminderten Abstand beim Einsatz von verlustmindernder Technik muss allgemein für Flächen mit weniger als 10 % Hangneigung am Gewässer erhalten bleiben. Darüber hinaus sollten weitere Maßnahmen anerkannt werden.
- Auch bei mehr als 10 % Hangneigung am Gewässer muss der Einsatz von verlustmindernder Technik sowie anderweitiger Maßnahmen mit einer Verminderung des vorgeschriebenen Abstands honoriert werden.
- Als Gewässer dürfen nur ganzjährig wasserführende Fließgewässer gelten.
- Der BBV anerkennt, dass die nun vorgesehene Regelung für Flächen mit einer Hangneigung von mehr als 15 % am Gewässer dem von der EU-Kommission geforderten generellen Verbot der Düngung vorzuziehen ist. Allerdings sollten einheitlich für alle Hangneigungsklassen die ersten 20 m von der Böschungsoberkante als Bemessungsgrundlage herangezogen werden.
- Weitere Auflagen sollten auch bei mehr als 15 % Hangneigung nicht die gesamte Fläche erfassen, sondern nur die ersten 20 m am Gewässer.
- Zudem sind Abweichungsmöglichkeiten aufgrund kleinstrukturierter Bewirtschaftungseinheiten und bei Ergreifung alternativer Maßnahmen (z.B. Direktsaat) zur Vorbeugung von Gewässereinträgen notwendig, um Härtefälle zu vermeiden.
- Um eine unzumutbare Auszäunung von Gewässern zu vermeiden ist klarzustellen, dass die Weidehaltung von den Auflagen nicht erfasst ist.
- Eine Beschränkung der Düngung auf Teilgaben von max. 80 kg Gesamt-N erachten wir als nicht praktikabel und lehnen dies ab.

Zu Nr. 5 a) und b):

Emissionsminderung auf unbestellten Ackerflächen: Einarbeitungsfrist 1 Stunde ab 2025 (§6 Abs. 1 und 2)

- Die Einarbeitungsfrist von 4 Stunden muss im Sinne von Bodenschonung und Praxistauglichkeit beibehalten werden.
- Streifenförmige Technik, die Wirtschaftsdünger in den Boden einbringt (Schleppschuh, Injektion), sollte als Einarbeitung anerkannt werden, sodass in diesen Fällen - auch aus Umweltschutzgründen - auf eine zusätzliche Einarbeitung verzichtet werden kann.
- Durch einen hohen Eigenmechanisierungsgrad sind die bayerischen Betriebe auch mit einer Einarbeitungsfrist von 4 Stunden in der Lage, Wirtschaftsdünger flexibel und an die Witterung angepasst (geringe Temperatur, bedeckter Himmel, bei leichtem Regen) jeweils emissionsmindernd auszubringen. Eine einstündige Einarbeitung setzt i.d.R. schlagkräftige überbetriebliche Technik mit hoher Auslastung ohne Rücksicht auf die Witterung voraus.
- Zudem können Ammoniakemissionen durch Zusätze entweder in der Fütterung oder als Zugabe im Lager/zur Ausbringung vermindert werden. Diese Ansätze sind zielführender als eine Verkürzung der Einarbeitungsfrist.

Emissionsminderung auf bestelltem Ackerland und Grünlandflächen (§6 Abs. 3)

- Die aktuell gültige DüV 2017 setzt zur Ammoniak Emissionsminderung nur auf den Vorgang der Ausbringung. Unserer Ansicht nach muss der Begriff von Verfahren mit vergleichbar geringen Ammoniakemissionen so weit gefasst werden, dass auch die Reduktion von Emissionen über angepasste Fütterung, Güllebehandlung im Stall, Stallmanagement oder anderen Maßnahmen in der Tierhaltung, aber auch weitere Faktoren wie emissionsarme Witterung bei der Bewertung alternativer Verfahren mit einbezogen werden können. Wir verweisen hierzu insbesondere auf das bayerische Verbändepapier zur Ausbringtechnik.

Zu Nr. 5: Betriebsindividuelle Situation bei Berechnung der 170 kg N-Regelung berücksichtigen (§6 in Verbindung mit Anlage 1)

- Zur Berechnung der 170 kg N-Grenze sollte wie auch bei der Düngbedarfsermittlung neben der Berechnung mit Standardwerten nach Anlage 1 die Verwendung von Deklarationen oder betrieblichen Untersuchungsergebnissen ermöglicht werden, um die tatsächlich auf dem Betrieb vorhandenen Nährstoffverhältnisse besser abbilden zu können.

Zu Nr. 5 c): 170 kg-Regelung: Abzug von Flächen mit Düngeeinschränkungen (§6 Abs. 4 Satz 5)

- Diese Verschärfung schränkt die bedarfsgerechte Düngung mit Wirtschaftsdünger zusätzlich ein und wird abgelehnt.
- Damit wird der bisher mögliche und sinnvolle innerbetriebliche Ausgleich zwischen extensiven Kulturen und Kulturen mit einem Düngbedarf von über 170 kg-N wie z.B. intensives Grünland oder Zweikultursystemen unmöglich.
- Dies führt dazu, dass einerseits mehr Wirtschaftsdünger abgegeben werden und zusätzlich bei intensiven Kulturen Mineraldünger zugekauft werden muss.
- Die Einführung der Derogationsregelung sowohl für Grünland als auch für Ackerland ist damit unabdingbar.
- Kooperationsmaßnahmen zur Extensivierung (z.B. KULAP, VNP) werden durch die geplante Verschärfung an Akzeptanz verlieren.

- Betriebe mit Flächen im Wasserschutzgebiet und einem Verbot oder einer (z.B. zeitlichen) Einschränkung der organischen Düngung werden benachteiligt.
- Zur genaueren Beurteilung weiterer Auswirkungen ist eine Konkretisierung der Regelung notwendig. Dabei ist sicherzustellen, dass u.a. Flächen, die aus Fruchtfolgegründen in einem Jahr nicht gedüngt werden, weiterhin bei der 170-kg-Regelung mit einbezogen werden können

Zu §6 Absätze 5 und 6 Sofortige Einführung der Derogationsregelung nötig

- Wir fordern die sofortige Einführung der in § 6 Abs 5 und Abs. 6 möglichen Derogationsregelung. Die Beschränkung auf mehrjährigen Feldfutterbau und Grünland in Absatz 6 ist fachlich nicht nachvollziehbar und daher zu streichen.

Zu Nr. 5 d): Ausweitung der Festmistperrfrist, Einführung einer Phosphatsperrfrist (§ 6 Abs. 8)

- Festmistperrfrist: Aufgrund der langsamen Wirkung von Festmist von Huf- und Klautentieren, ist eine Ausweitung der Sperrfrist für Festmist fachlich nicht geboten.
- Phosphatsperrfrist: Der Großteil, der in der Landwirtschaft eingesetzten Düngemittel, enthält neben Phosphat auch Stickstoff und wird über die bereits vorgesehenen Sperrfristen vollkommen ausreichend reguliert. Somit bedarf es keiner eigenen Phosphatsperrfrist. Aktuelle Untersuchungen, z.B. aus Hessen sowie Modellrechnungen der bayerischen Umweltverwaltung zeigen, dass erhebliche Mengen Phosphor über nicht-landwirtschaftliche Quellen, wie z. B. das Restwasser von kommunalen Kläranlagen oder undichten Kanälen stammen.

Zu Nr. 5 e): Beschränkung der Grünlanddüngung nach 1.9. auf 80 kg Gesamt-N (§ 6 Abs 8)

- Die Beschränkung ist fachlich nicht nachvollziehbar und ist zu streichen.
- Insbesondere in den Voralpen und (Mittel-) Gebirgslagen können Witterungs- und Bodenverhältnisse eine Düngung im Frühjahr erschweren. Damit kommt den Herbstgaben bei Grünland in Bayern eine große und bodenschonende Bedeutung zu.
- Langjährige Düngungsversuche der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft zeigen für Grünland, dass die im Herbst gegebene Gülledüngung für die Versorgung des ersten Aufwuchses im Frühjahr angerechnet werden kann. Nachteilige, düngungsbedingte Effekte auf das Potenzial und die Dynamik des löslichen und damit auswaschungsgefährdeten Stickstoffes im Boden waren im langjährigen Mittel nicht erkennbar.
- Fehlende Düngung im Herbst bzw. Frühjahr führte bei den Versuchen sowohl zu einem starken Ertragsrückgang als auch zu einer massiven Umschichtung des Pflanzenbestandes mit Schwund hochwertiger Gräser und starker Zunahme des Krautanteiles. Dies führt nicht zuletzt auch zu einem Rückschlag in der heimischen Eiweißversorgung.
- Eine Düngung im Spätherbst lässt keine Auswirkung auf das Grundwasser erwarten, da bei niedrigen Temperaturen keine Mineralisierung mehr stattfindet.

Zu Nr. 6: Verbot von Ammoniumcarbonat (§7 Abs. 5)

- Die Abschätzung des Erfüllungsaufwandes im vorliegenden Referentenentwurf bestätigt, dass Ammoniumcarbonat nur in seltenen Fällen möglicherweise als Düngemittel eingesetzt wird. Zudem ist der Stoff als Lebensmittelzusatzstoff als E503i zugelassen. Im Sinne einer schlanken Verordnung empfehlen wir die Streichung der Passage.

Zu Nr. 7: Streichung Nährstoffvergleich und zugehörige Bewertung (§8 und §9)

- Die Streichung des Nährstoffvergleiches trägt zum Bürokratieabbau bei.
- Damit einhergehend muss auch die Stoffstrombilanzverordnung gestrichen werden (vgl. weitere Forderungen).

- Voraussetzung ist jedoch eine praktikable Methode zur Dokumentation der Düngung (siehe Anmerkungen zu Nr. 8b).

Zu Nr. 8 a): Zusammenfassung Düngbedarf zu betrieblicher Gesamtsumme (§10 Abs. 1 Satz 2)

- Die Zusammenfassung des Düngedarfs zu einer betrieblichen Gesamtsumme ist über eine Erweiterung der Berechnungsprogramme ohne größeren Aufwand für den Betrieb möglich und ist Grundlage für den unter Nr. 8b angeführten Alternativvorschlag zur Betrachtung der Düngung auf Betriebsebene.

Zu Nr. 8 b): Dokumentation der Düngung und betriebliche Summenbildung (§10 Abs. 2)

- Die geplante schlagbezogene Vorgehensweise mit einer Dokumentation innerhalb von 2 Tagen stellt einen enormen bürokratischen Aufwand mit fragwürdigem Nutzen dar und ist daher überzogen.
- Die Dokumentation der Düngung muss wie beispielsweise in Österreich grundsätzlich auf Ebene des Betriebes und bis 31. März des Folgejahres erfolgen.
- In jedem Fall muss es bei Weideflächen ausreichen, die Anzahl der Tiere und Weidetage in einer jährlichen Zusammenfassung zu dokumentieren. Es kann nicht sein, dass die Weidehaltung durch zweitägige Dokumentationspflichten zu Nährstoffausscheidungen erschwert wird.

Zu Nr. 8 b): Betriebe und Flächen, die von Düngedarfsermittlung und Düngedokumentation befreit sind (§10 Abs. 3):

- Um insbesondere in Regionen mit hohem Wirtschaftsdüngeranfall die Verteilung dessen zu verbessern, ist es notwendig, unter § 10 Abs. 3 Nr. 4 d) eine Bagatellgrenze für die Aufnahme von Wirtschaftsdüngern sowie Gärrückständen einzuführen.

Zu Nr. 9 a) Berücksichtigung der ausgeweiteten Sperrfristen in roten Gebieten bei der Bemessung der Lagerkapazität (§12 Abs. 1)

- Die Einbeziehung der ausgeweiteten Sperrfristen auf Grünlandflächen, für die Ausbringung von Festmist sowie die Einschränkung der Herstdüngung in roten Gebieten in die Bemessung der notwendigen betrieblichen Lagerkapazitäten für betriebseigene organische Dünger, lehnen wir ab.
- Die bestehenden Regelungen für 6 Monate nach §12 Abs. 2 und 9 Monate nach §12 Abs. 3 haben sich bewährt.

Zu Nr. 9 b): Klarstellung zur abweichenden Lagerkapazität für Festmist von Huf- und Klautieren (§12 Abs. 4)

- Mit der Übernahme der bisherigen Erläuterung aus der Verordnungsbegründung in den Verordnungstext wird Klarheit für die Anwender geschaffen.

Änderungen in roten Gebieten

Zu Nr. 10 b): Verschärfte Ausweisebedingungen für rote Gebiete (§13 Abs. 2, Satz 1)

- Eine weitere pauschalierende Verschärfung bei der Gebietsabgrenzung ist nicht zielführend und wird abgelehnt
- Bisher haben die Bundesländer die Flexibilität, einzelne der vier für die Ausweisung der roten Gebiete vorgesehenen Kriterien nicht zu nutzen.
- Gemäß dem Referentenentwurf müssten nach Einschätzung des BBV künftig neben der Ausweisung von roten Gebieten aufgrund einer Überschreitung des Schwellenwertes von 50 mg zusätzlich Gebiete mit Überschreitung der Trendumkehr und steigendem Trend, Gebiete mit Schwellenwertüberschreitung in ansonsten grünen Grundwasserkörpern sowie P-Gebiete

zwingend ausgewiesen werden, da im Verordnungstext die „oder“ Formulierung durch eine „und“-Formulierung ersetzt werden soll.

Dies hat eine zwingende Ausweisung roter Bereiche in ansonsten grünen Gebieten zur Folge, die Ausnahme von grünen Bereichen in ansonsten roten Grundwasserkörpern bleibt als „kann“ Bedingung bestehen.

- Die EU-Nitratrichtlinie schreibt lediglich vor, dass die Mitgliedsstaaten Bereiche mit hoher Nitratbelastung im Grundwasser identifizieren müssen. Ein Vorgehen anhand der grobräumigen Systematik der Grundwasserverordnung ist nicht vorgesehen. Die Systematik der Grundwasserverordnung führt dazu, dass Betriebe in Sippenhaft genommen werden, ohne mit einer Messstelle tatsächlich in Verbindung zu stehen.
- Auch in der bayerischen Abgrenzung müssen die sehr grobräumig und teilweise mit eigenen bayerischen Maßstäben abgegrenzten roten Gebiete nochmals hinterfragt werden.
- Dabei sind die einbezogenen WRRL-Messstellen genauso wie Trinkwasserfassungen bezüglich ihrer Aussagekraft zu landwirtschaftlichem Einfluss zu überprüfen, wie auch die Festlegungen, dass bereits eine Überschreitung in einer Messstelle oder 20 % der Fläche die Einstufung „rotes Gebiet“ bedeutet.
- Aufgrund der oft sehr großen Wasserkörper ist eine Unterteilung und Abgrenzung der roten Gebiete um die jeweiligen Messstellen mit Überschreitung des Schwellenwertes oder der Trendumkehr mit negativen Trends notwendig. Speziell in Franken wechseln sich wasserdurchlässige und wasserstauende Schichten kleinräumig ab, dadurch kommt es zu sehr unterschiedlichen Grundwasserverhältnissen.
- Für weitere detaillierte Anmerkungen zum Themenkomplex rote Gebiete und Messstellen verweisen wir auf die Positionspapiere der BBV-Präsidentenkonferenz (Anlage).

Zu Nr. 10 b): Grundsätzliches zu den vorgesehenen Pflichtmaßnahmen in roten Gebieten

- 9 pauschale verpflichtende Maßnahmen lehnen wir ab.
- Ziel der strengeren Auflagen in roten Gebieten ist die Reduzierung des Stickstoffauswaschungsrisikos. Je nach Region gibt es ganz unterschiedliche Ursachen für die Verlagerung von Stickstoff in das Grundwasser. Die Wirkung und insbesondere das Kosten-Nutzen-Verhältnis der gravierenden bundesweit einheitlichen Maßnahmen sind daher in Frage zu stellen.
- Mit kooperativen, ortsangepassten Maßnahmen kann Gewässerschutz wesentlich effektiver, ohne derart gravierende Auswirkungen auf die ansässigen Betriebe, sichergestellt werden.
- Alternative zu verpflichtenden Pauschalmaßnahmen wäre eine verpflichtende Teilnahme an einem Maßnahmenpaket zur Risikominderung von Nitratauswaschungen, ausgearbeitet mit der Landwirtschaftsverwaltung unter Nutzung der Agrarförderung.
 - o Regionales/lokales Maßnahmenpaket analog zu freiwilligen Vereinbarungen in Wasserschutzgebieten oder Teilnahme an ausgewählten KULAP-Maßnahmen im Gesamtbetrieb.
 - o Zudem übergreifende Maßnahmen von Staat und Markt zur Verbesserung des Ackerbaues insgesamt:
 - neue Weizensorten mit guter Backqualität ohne Spätdüngung,
 - Qualitätskriterien anpassen und durchsetzen,
 - Fruchtfolgen anpassen mit zusätzlichen Kulturen,
 - strecken des Anbauintervalls kritischer Kulturen,
 - soweit möglich ganzjährige Begrünung,
 - Ackerbausystem insgesamt inklusive Bodenbearbeitung,

- finanzielle Förderung des Einsatzes von Nitrifikationshemmern,
- Beratung durch staatliche Wasserberater,
- Einbeziehung von bodenständig Projekten,
- Förderung von Mulch-/Direktsaat.

Zu Nr. 10 b) §13 Satz 5 Nr. 1: Düngung 20 % unter Bedarf

- Die EU-Nitratrichtlinie stellt bei den Maßnahmen in gefährdeten Gebieten nach Anhang 3 auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Stickstoffbedarf sowie der Versorgung der Pflanze aus Düngung und Bodenvorrat ab.
- Eine nun geplante Unterdüngung um 20 % schießt deutlich über das Ziel hinaus und widerspricht somit dem von der Nitratrichtlinie geforderten Gleichgewicht sowie dem Ziel der Nachhaltigkeit und wird deshalb abgelehnt.
- Die Vorgabe kann vor allem im Gemüsebau aber auch bei Qualitätsgetreide zu Totalausfall führen, da verminderte Qualitäten aufgrund hoher Vorgaben der Abnehmer nicht mehr absetzbar sind.
- Ein vergleichbares Experiment wurde in Dänemark wegen gravierender unverhältnismäßiger Auswirkungen auf die Betriebe wieder eingestellt.

Zu 10 b) §13 Satz 5 Nr. 2: 170-kg-Regelung schlagbezogen

- siehe Kritik zu Nr. 5c)

10 b) §13 Satz 5 Nr. 3: Ausweitung Grünlandsperrfrist um 2 Wochen

- Eine erneute Ausweitung der Grünlandsperrfrist ist fachlich nicht geboten. Begründung siehe zu Nr. 5e).
- Die Verschiebung der Sperrfrist muss unbedingt weiterhin möglich bleiben. Dabei sollte neben einer landkreisweiten Verschiebung auch eine Verschiebung für den Einzelbetrieb beantragt werden können. Dies ist vor allem für Landkreise mit sehr unterschiedlichen Betriebstypen und geografischen Unterschieden notwendig.

Zu 10 b) §13 Satz 5 Nr. 4: Ausweitung Festmistsperrfrist um 4 Wochen

- Eine weitere Ausweitung der Sperrfrist für Festmist in roten Gebieten ist fachlich nicht geboten und wird abgelehnt. Siehe auch Anmerkungen zu Nr. 5d).

Zu 10 b) §13 Satz 5 Nr. 5: Verbot der Sommerdüngung

- Frühzeitig gesäte Zwischenfrüchte sowie Winterraps und Wintergerste nehmen im Sommer und Herbst noch Stickstoff auf. Die aktuelle Begrenzung auf 60 kg Gesamt-N und 30 kg Ammonium-N ist daher ausreichend. Weitergehende Beschränkungen sind kontraproduktiv und werden abgelehnt.
- **Eine Düngung von Zwischenfrüchten ist zwingend notwendig, wenn der Aufwuchs abgefahren oder die Zwischenfrucht erst im Frühjahr eingearbeitet wird.**
- Die Ausbringung von Gülle vor Zwischenfrüchten erfolgt Mitte August auf gut tragfähigem Boden und wird sofort eingearbeitet.
- Durch eine entsprechende Düngung wächst die Zwischenfrucht zügig heran und verhindert durch die schnelle Bodenbedeckung das Auflaufen von Unkräutern im Herbst. Außerdem ist durch die gute Entwicklung zum einen die notwendige erosionshemmende Wirkung über den Winter gegeben. Zum anderen ist eine

ausreichende Entwicklung der Zwischenfrucht notwendig, um den Mindestbedeckungsgrad für Mulch- oder Direktsaaten sicherzustellen und somit Cross Compliance sowie Vorgaben aus Agrarumweltprogrammen einhalten zu können. Mit einer unterentwickelten Zwischenfrucht werden Landwirte in eine Sanktionsfalle bei Agrarumweltmaßnahmen und den Vorgaben des Erosionskatasters getrieben.

- Falls keine Düngung möglich ist, ist sowohl die Erosionshemmung als auch die Unkrautunterdrückung gefährdet. Ein Verzicht auf eine ausgewogene Düngung und somit auf eine ausreichende Bestandsdichte widerspricht eindeutig den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes. Diese sind gemäß EU-Pflanzenschutzrichtlinie 128/2009 verpflichtend anzuwenden!
- Eine bedarfsgerecht gedüngte Zwischenfrucht fördert das Bodenleben, trägt zum Humusaufbau bei, bindet dadurch CO₂ im Boden und schützt das Klima.
- Eine Verschiebung der kompletten Wirtschaftsdüngerausbringung ins Frühjahr kann zu Bodenschäden aufgrund schlechterer Befahrbarkeit führen.
- Die Ausbringung der kompletten Wirtschaftsdünger im Frühjahr ist arbeitswirtschaftlich nicht machbar.
- Eine Fokussierung auf nur einen Ausbringungszeitraum im Frühjahr vergrößert das Risiko der Verlagerung von Stickstoff und Phosphat durch Starkregenereignisse. Daher sollten die beiden bisherigen Hauptausbringungszeiträume belassen werden:
 - Frühjahr zur Saat der Sommerungen und in die wachsenden Winterungen
 - Sommer-/Herbstdüngung.
- Hintergrund der faktischen Verlängerung der Sperrfristen ist die Sichtweise der EU-Kommission, dass wir in Deutschland im August schon Sickerwasserbildung haben und kein Düngebedarf der Kulturen besteht. Dies trifft so nicht zu. Dem ist wissenschaftlich entgegenzutreten.

Zu 10 b) §13 Satz 5 Nr. 6: Begrenzung der Grünlanddüngung auf maximal 60 kg Gesamt-N/ ha ab 1.9. statt 80 kg/ ha

- Eine weitere Absenkung der Grünlanddüngung in roten Gebieten auf 60 kg Gesamt-N/ha nach dem 1.9. erachten wir für nicht haltbar.
- Im Referentenentwurf wird angeführt, dass vor dem 1.9. ausreichend Ausbringmöglichkeiten bestünden. Die Jahre 2018 und 2019 haben jedoch gezeigt, dass die Ausbringung im Herbst den Zeiten in besonders niederschlagsarmen Sommermonaten aus emissions- und pflanzenbaulichen Gründen vorzuziehen ist.
- Wir verweisen hierzu auf die bereits unter Nr. 5 e angeführten Versuchsergebnisse.

Zu 10 b) §13 Satz 5 Nr. 7: Verpflichtender Zwischenfruchtanbau bei Sommerungen -Ausnahme Ernte nach 1.10. oder Gebiet mit Niederschlägen < 650 mm/Jahr

- Zwischenfrüchte sind bereits heute ein wichtiger Baustein für eine ausgewogene Fruchtfolge.
- Allerdings lehnen wir eine generelle Verpflichtung zum Anbau ab. Dies ist aus fruchtfolge- und witterungstechnischen Gründen nicht machbar.
- Aufgrund regionaler Unterschiede muss der Landwirt flexible Möglichkeiten haben.
- Ein vernünftiger Zwischenfruchtbestand benötigt zudem eine Nährstoffstartgabe. Daher widerspricht sich diese Vorgabe mit dem Verbot der Herbstdüngung bei Zwischenfrüchten.

Zu 10 b) §13 Satz 6: Pflicht der Länder, mindestens zwei weitere Maßnahmen in roten Gebieten vorzusehen.

- Die Öffnung der bisherigen Vorgabe, wonach Bundesländer mindestens zwei weitere Maßnahmen in roten Gebieten festlegen müssen und dabei über den vorgegebenen Maßnahmenkatalog der DüV hinausgehen können, lehnen wir ab. Dies bringt die Gefahr einer Zersplitterung des Düngerechts und führt damit zu Wettbewerbsverzerrungen. Stattdessen sollte eine einheitliche Verpflichtung zur Teilnahme an kooperativen Maßnahmenkonzepten verankert werden, die dann vor Ort unterschiedlich ausgestaltet sein können (vgl. grundsätzliche Anmerkungen zu 10b).

Zu 10 b) §13 Satz 7 Nr. 12 Zusätzlich wählbare Maßnahme für Bundesländer: Absenkung der organischen Düngung von 170 kg auf 130 kg N/ha je Schlag

- Eine pauschale schlagbezogene Absenkung der organischen Düngung ist kontraproduktiv. Dadurch kann es sein, dass Betriebe Mineraldünger zukaufen müssen, obwohl Wirtschaftsdünger im Betrieb vorhanden wäre (vgl. Nr. 5c).

Zu Nr. 10 c) Befreiung von Betrieben in roten Gebieten mit AUM nur noch bei höherer Wirkung der AUM (§13 Abs 4 Satz 1 Nr. 2)

- Eine Befreiung von Betrieben mit Agrarumweltmaßnahmen (AUM) und Gewässerschutzkooperationen wird als zwingend notwendig erachtet, um den bisherigen Einsatz von Betrieben für den Gewässerschutz anzuerkennen.
- Eine Befreiung von zusätzlichen Vorgaben nach § 13 muss weiterhin ermöglicht werden, wenn eine vergleichbare Wirkung erzielt werden kann.
- Die bisher auf die Einzelfläche abgestellte Befreiung ist jedoch genauso wie die pauschalen Verschärfungsmaßnahmen in roten Gebieten zu kurz gedacht. In Konsequenz zum Alternativvorschlag (siehe Grundsätzliches zu Nr. 10 b) ist der Gesamtbetrieb bei Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen, freiwilligen Kooperationsvereinbarungen oder sonstigen Maßnahmenkonzepten zum Gewässerschutz von den pauschalen verpflichtenden Maßnahmen zu befreien. Dies gilt auch für z.B. freiwillige Vereinbarungen, bei denen oft nur bestimmte möglichst effiziente zielführende Maßnahmen abgeschlossen werden, z.B. Verzicht auf Spätdüngung bei Weizen. In diesem Beispiel sind nicht alle Flächen des Betriebes Vertragsfläche. Zudem rotieren diese Flächen innerhalb des Betriebes. Die restlichen Flächen ohne Qualitätsweizen wären somit nicht per se von den pauschalen Auflagen befreit, obwohl sich der gesamte Betrieb auf eine gewässerschonende Bewirtschaftung eingestellt hat.

Zu 10 e) Überprüfung der Landesverordnungen mindestens alle 4 Jahre (§13 Abs 7)

- Voraussetzung für einen vierjährigen Überprüfungsturnus ist, dass sich die Einstufung der roten Gebiete nicht weiter an der Systematik der Wasserrahmenrichtlinie orientiert. Hier wird die Bestandsaufnahme nur alle sechs Jahre im Zuge der Bewirtschaftungsplanung durchgeführt, sodass ein kürzeres Intervall keine Erkenntnisse bringen würde.

Allgemein gültige Änderungen

Zu Nr. 12 (§ 15 Übergangsvorschrift)

- Der BBV fordert weitreichende Übergangsfristen für das Inkrafttreten der zusätzlichen Regelungen.
- Die vorgesehenen Änderungen des vorliegenden Entwurfs sind stellenweise so weitreichend, dass diese unmöglich sofort nach in Kraft treten, ohne Übergangsfrist umgesetzt werden können.

- Zahlreiche Regelungen bedingen massive betriebliche Anpassungen bis hin zur Schaffung von zusätzlicher Lagerkapazität. Dies kann unmöglich innerhalb weniger Monate gelingen.
- Änderungen müssen zudem auch finanziell gestemmt werden können.
- Zu § 15 Abs. 2: Bis zur abgeschlossenen Überprüfung der jeweiligen Landesverordnungen sowie deren Gebietskulissen, sind die bisher gültigen Regelungen beizubehalten. Die bisher festgelegten Gebiete und Maßnahmen sind zumindest in Bayern aufeinander abgestimmt. Die künftig in roten Gebieten relevanten Regelungen dürfen erst nach einer Überprüfung und Neuabgrenzung der roten Gebiete in Kraft treten.

Weitere Forderungen des BBV zur Novelle der DüV

Zu Anlage 1: sehr stark N-/P-reduzierte Fütterungsverfahren für Schweine und N-/P-reduzierte Fütterung bei Rindern bei Ermittlung der Nährstoffausscheidung zulassen

- Zur Ermittlung der Nährstoffausscheidung sollte im Schweinebereich das sehr stark N-/P-reduzierte Fütterungsverfahren laut DLG-Merkblatt 418 zugelassen werden
- In der Rinderfütterung sollte eine Möglichkeiten zur Anrechnung N-/P-reduzierter Fütterungsverfahren geschaffen werden.
- Um den tatsächlichen Nährstoffanfall realistischer abschätzen zu können, sollte die Korrelation zwischen Harnstoffgehalt der Milch und Nährstoffanfall zur Berechnung des betrieblichen Nährstoffanfalls als eine Möglichkeit zugelassen werden. Diese Möglichkeit besteht im staatlichen Programm in NRW bereits und sollte künftig bundeseinheitlich möglich sein.

Möglichkeiten der Herbsdüngung ausweiten

- §6 (9) ist dahingehend zu ändern, dass nach der Ernte der letzten Hauptfrucht auch eine Düngung zur Strohrotte sowie zu Roggen, Triticale und Gerste unabhängig von der Vorfrucht möglich ist.

Stoffstrombilanz streichen

- Die Stoffstrombilanz ist zur Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie nicht notwendig. Deutschland geht hier einen Sonderweg, der die deutschen Betriebe über Gebühr belastet.
- Die EU-Kommission legt bei ihren Forderungen zur Umsetzung der Nitratrichtlinie großen Wert auf eine gleichmäßige Belastung der Betriebe in den einzelnen Mitgliedsstaaten, daher ist die Stoffstrombilanzverordnung umgehend zu streichen.
- Die Vorgabe zur Erstellung einer Stoffstrombilanz ist aus berufsständischer Sicht nur vorstellbar, wenn diese nicht jährlich, sondern einmalig oder bei größeren Betriebsänderungen vorgesehen wird, um beispielsweise im Zuge einer Beratung oder im Falle einer Beanstandung durch die Düngebehörde betriebliche Stoffströme abzubilden und ggf. vorhandenes Optimierungspotential aufzudecken.

Alternativer Befreiungstatbestand für rote Gebiete einführen

- Durch die Streichung des Nährstoffvergleichs fällt der mögliche Befreiungstatbestand für besonders effizient wirtschaftende Betriebe in roten Gebieten weg. Hierfür ist eine alternative Befreiungsmöglichkeit einzuführen.
- Beispielsweise sollte eine Systematik auf Basis der Düngedokumentation, eine freiwillige Feld-Stall-Bilanz oder im Falle der Beibehaltung der Stoffstrombilanz eine Systematik auf Basis der Stoffstrombilanz geprüft werden.

Förderung von Verwertung und Aufbereitung von organischen Düngern

Die überbetriebliche Verwertung sowie Aufbereitungsverfahren von organischen Düngern sollten gefördert werden. Zudem ist zu prüfen, inwieweit hierfür abweichende Regelungen festgelegt werden können.

Fazit

Die geplanten Verschärfungen werden weit über die Düngung hinausgehende existenzgefährdende Auswirkung haben:

- a. Landwirte werden mit den geplanten Verschärfungen bisherige Ausbringmöglichkeit im Sommer und Herbst verlieren. Zudem kann organischer Dünger aufgrund der Beschränkung in roten Gebieten nicht mehr in vollem Umfang wie bisher verwertet werden. Zudem erhöht sich das Risiko des Austrags an N und P durch die Beschränkung auf nur einen Ausbringungszeitraum massiv.
- b. Der dadurch innerhalb eines Jahres benötigte zusätzliche Lagerraum kann nicht so kurzfristig geschaffen werden. Vor allem, weil die überzogene Auslegung der Bundesanlagenverordnung den Neubau von Lagerraum aktuell zum Erliegen gebracht hat.
- c. Die überbetriebliche Verbringung der Gülle ist vor allem in roten Gebieten schwierig, weil ja auch in der Umgebung nicht ausgebracht werden darf.
- d. Die neuen Vorschläge bzw. Forderungen erschweren die überbetriebliche Verwertung durch erhöhte Anforderungen an aufnehmende Betriebe (Erhöhung der Mindestwirksamkeit und Streichung von Ausbringverlusten bei Wirtschaftsdünger, Aufzeichnungspflichten, Stoffstrombilanzpflicht) und sind deshalb kontraproduktiv für eine bessere Verteilung der Wirtschaftsdünger und somit für Erhalt und Förderung der Bodenfruchtbarkeit.
- e. Als letzter Schritt verbleibt die Reduzierung der Tierbestände oder der Bau teurer Lagerkapazitäten.
- f. Damit verlieren zahlreiche Betriebe die Existenzgrundlage und geben auf!
- g. Vor einer weiteren Verschärfung ist die Wirkung der bisherigen Düngeverordnung abzuwarten. Zudem sind Einträge nicht landwirtschaftlicher Herkunft zu erfassen und ebenfalls zu reduzieren.